

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Ausschussbericht 2112 der Beilagen**

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986, das Amtshaftungsgesetz, das Organhaftpflichtgesetz und das Bundesgesetzbuchgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013)**

**Der Nationalrat wolle beschließen:**

**Der oben bezeichnete Ausschussbericht wird wie folgt geändert:**

**a) Art. 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) wird wie folgt geändert:**

- 1. In § 7 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.**
- 2. In § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „wenn die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat“ durch die Wortfolge „wenn die Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen hat“ ersetzt.**
- 3. In § 22 Abs. 3 wird die Wortfolge „nicht gegeben findet“ durch die Wortfolge „anders beurteilt“ ersetzt.**
- 4. In § 36 Abs. 2 wird das Wort „Wege“ durch das Wort „Weg“ ersetzt.**
- 5. § 54 Abs. 5 entfällt.**

**b) Art. 2 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz) wird wie folgt geändert:**

**1. Die Überschrift zu § 2 lautet:**

„Unabhängige Verwaltungsbehörden, sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden, Vorstellungsbehörden und andere Verwaltungsbehörden“

**2. In § 2 erhalten die Abs. 2 und 3 die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“; nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:**

„(2) Ist der Bescheid einer anderen als in Abs. 1 genannten Verwaltungsbehörde, die mit Ende des 31. Dezember 2013 zur Erlassung dieses Bescheides zuständig ist, die mit 1. Jänner 2014 zur Erlassung dieses Bescheides jedoch nicht mehr zuständig ist, dessen Zustellung vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 veranlasst worden ist, bis zum Ablauf dieses Tages nicht gültig zugestellt worden, so gilt dieser Bescheid dennoch gegenüber allen Parteien, denen gegenüber die Zustellung veranlasst worden ist, als zugestellt.“

**3. In § 3 Abs. 1 und 7 (5 neu) wird der Ausdruck „15. Jänner 2014“ jeweils durch den Ausdruck „29. Jänner 2014“ ersetzt.**

**4. In § 3 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.**

**5. In § 3 entfallen die Abs. 5 und 6; die Abs. 7 bis 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“.**

**6. In § 3 Abs. 7 (Abs. 5 neu) wird nach dem Zitat „Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG“ und nach dem Zitat „Art. 130 Abs. 1 zweiter Satz B-VG“ jeweils die Wortfolge „in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.**

**7. § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:**

„(8) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängige Verfahren können vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt werden, wenn die Rechtssache in diesem Zeitpunkt

1. zur Zuständigkeit eines Senates des Asylgerichtshofes gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Senates oder des Einzelrichters des Bundesverwaltungsgerichtes gehört und alle Mitglieder dieses Senates bzw. der Einzelrichter dem Senat des Asylgerichtshofes angehört haben bzw. hat;
2. zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Asylgerichtshofes gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Einzelrichters des Bundesverwaltungsgerichtes gehört und es sich um denselben Organwalter handelt.“

**8. In § 4 Abs. 1 und 3 und in § 6 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, einer sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörde oder einer Vorstellungsbehörde“.**

**9. § 4 Abs. 5 lautet:**

„(5) Die Revision gemäß den Abs. 1 bis 3 ist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Die Revision gegen den Bescheid einer unabhängigen Verwaltungsbehörde oder einer Behörde gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 oder 3 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Eine solche Revision hat gesondert die Gründe zu enthalten, warum die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegen. Ob eine solche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, ist vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen. Für die Behandlung der Revision gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBI. Nr. 10/1985, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der

Beschwerde gemäß § 33a VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann. Für Revisionen gegen Bescheide anderer als der im zweiten Satz genannten Verwaltungsbehörden gelten die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht.“

**10. § 6 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:**

„(4) Die Abtretung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der gemäß der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.“

**c) Art. 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985) wird wie folgt geändert:**

**1. In Z 28 wird § 24 folgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) Für Schriftsätze, die elektronisch eingebracht werden, genügt eine einfache Einbringung. Soweit mehrere Ausfertigungen von im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Schriftsätzen benötigt werden, hat der Verwaltungsgerichtshof die entsprechenden Ausdrucke herzustellen. In Fällen, in denen Ausfertigungen von im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Schriftsätzen mit außergewöhnlichem Umfang oder in außergewöhnlicher Anzahl benötigt werden, kann der Berichter der Partei unter Setzung einer angemessenen Frist die Beibringung der Ausfertigungen auftragen.“

**2. In Z 28 lautet § 24a Z 3:**

„3. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe oder, wenn diese im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht wird, mit dem Zeitpunkt der Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 75 Abs. 1. Die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig.“

**3. In Z 28 erhalten in § 24a die Z 5 und 6 die Ziffernbezeichnungen „6.“ und „7.“; nach Z 4 wird folgende Z 5 eingefügt:**

„5. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode (§ 73), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben. Der Präsident hat nach Anhörung der Vollversammlung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze einer einfachen und sparsamen Verwaltung und eine Sicherung vor Missbrauch das Verfahren bei der Abbuchung und Einziehung der Gebühr im Weg automationsunterstützter Datenverarbeitung und nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Voraussetzungen den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden kann.“

**4. In Z 28 wird in § 24a Z 5 (Z 6 neu) nach dem Wort „Gebühr“ der Klammerausdruck „(Z 4 und 5)“ eingefügt.**

**5. In Z 28 lautet § 24a Z 6 (Z 7 neu):**

„7. Im Übrigen sind auf die Gebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBI. Nr. 267/1957, über Eingaben mit Ausnahme der §§ 11 Z 1 und 14 anzuwenden.“

**6. In Z 28 wird dem § 25a folgender Abs. 5 angefügt:**

„(5) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.“

**7. In Z 35 wird in § 30 Abs. 3 die Wortfolge „nicht gegeben findet“ durch die Wortfolge „anders beurteilt“ ersetzt.**

**8. In Z 85 wird in § 61 Abs. 3 letzter Satz vor dem Wort „kurz“ die Wortfolge „, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist,“ eingefügt.**

**9. Die Z 99 bis 101 erhalten die Ziffernbezeichnungen „100.“, „101.“ und „102.“; nach Z 98 wird folgende Z 99 eingefügt:**

„99. Nach § 71 wird folgender 4. Unterabschnitt samt Überschrift eingefügt:

#### **,4. Unterabschnitt** **Elektronischer Rechtsverkehr**

**§ 72.** (1) Die Schriftsätze können auch im Weg des nach diesem Unterabschnitt eingerichteten elektronischen Rechtsverkehrs wirksam eingebracht werden. Anstelle schriftlicher Ausfertigungen der Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch eingebracht worden sind, kann der Verwaltungsgerichtshof die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr nach diesem Unterabschnitt einbringen, im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs übermitteln.

(2) Ist die Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr nach den folgenden Bestimmungen nicht möglich, kann sie auch über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, erfolgen.

**§ 73.** Der Präsident hat nach Anhörung der Vollversammlung nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Missbrauch die nähere Vorgangsweise bei der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes durch Verordnung zu regeln. Dazu gehören insbesondere die zulässigen elektronischen Formate und Signaturen, die Regelungen für die Ausgestaltung der automationsunterstützt hergestellten Ausfertigungen einschließlich der technischen Vorgaben für die Amtssignatur und deren Überprüfung sowie Bestimmungen über den Anschriftcode. In der Verordnung kann vorgeschrieben werden, dass sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat. Diese Verordnung hat nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem Schriftsätze und Ausfertigungen von Erledigungen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht bzw. übermittelt werden können.

**§ 74.** (1) Soweit dies in der Verordnung gemäß § 73 angeordnet ist,

1. sind die Schriftsätze mit einer geeigneten elektronischen Signatur zu unterschreiben;
2. kann auch ein anderes sicheres Verfahren, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt, angewandt werden;
3. sind Beilagen zu elektronisch eingebrachten Schriftsätzen in Form von elektronischen Urkunden (Urschriften oder elektronischen Abschriften von Papierurkunden) anzuschließen.

(2) Die Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes, die im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden sollen, sind mit der Amtssignatur des Verwaltungsgerichtshofes (§§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004), zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 73 vorgesehen ist. Die Bestimmungen des Signaturgesetzes – SigG, BGBl. I Nr. 190/1999, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind Rechtsanwälte sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird wie ein Formmangel behandelt, der zu verbessern ist.

**§ 75.** (1) Schriftsätze, die im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, gelten als beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Ist vorgesehen, dass die Schriftsätze über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind

(§ 73), und sind sie auf diesem Weg bei der Bundesrechenzentrum GmbH tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als beim Verwaltungsgerichtshof mit demjenigen Zeitpunkt eingebbracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hat, dass sie die Daten des Schriftsatzes zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.

(2) Als Zustellungszeitpunkt elektronisch übermittelter Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes und Eingaben (§ 72 Abs. 1) gilt jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werkstage gelten.

**§ 76.** Im Übrigen sind die §§ 89a bis 89g des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBI. Nr. 217/1896, sinngemäß anzuwenden.““

**10. Z 99 (Z 100 neu) lautet:**

„100. Die §§ 79 bis 82 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 77.“, „§ 78.“, „§ 79.“ und „§ 80.“.“

**11. In Z 100 (Z 101 neu) wird das Zitat „Z 101“ durch das Zitat „Z 102“ ersetzt.**

**12. In Z 101 (Z 102 neu) wird in § 81 Abs. 11 Z 2 der Ausdruck „der 3. Unterabschnitt des II. Abschnittes samt Überschrift und die Paragraphenbezeichnungen der §§ 72 bis 75 neu“ durch den Ausdruck „der 3. Unterabschnitt des II. Abschnittes samt Überschrift, der 4. Unterabschnitt des II. Abschnittes samt Überschrift und die Paragraphenbezeichnungen der §§ 77 bis 80 neu“ ersetzt.**

**d) Art. 4 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953) wird wie folgt geändert:**

- 1. In Z 15 wird in § 14a Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 jeweils das Wort „Wege“ durch das Wort „Weg“ ersetzt.**
- 2. In Z 15 werden in § 14a Abs. 2 die Wortfolge „In der Geschäftsordnung (§ 14) kann“ durch die Wortfolge „Der Präsident kann nach Anhörung der sonstigen Mitglieder durch Verordnung“ und die Wortfolge „erklärt werden“ durch das Wort „erklären“ ersetzt.**
- 3. In Z 15 wird in § 14a Abs. 3 zweiter Satz die Wortfolge „In der Geschäftsordnung ist“ durch die Wortfolge „Der Präsident hat nach Anhörung der sonstigen Mitglieder durch Verordnung“ ersetzt.**
- 4. In Z 15 wird in § 14a Abs. 3 letzter Satz das Wort „Geschäftsordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.**

**5. In Z 23 lautet die Novellierungsanordnung:**

„23. In § 17a erhalten die Z 5 und 6 die Ziffernbezeichnungen „6.“ und „7.“; nach Z 4 wird folgende Z 5 eingefügt:““

**6. In Z 23 werden in § 17a Z 4a die Ziffernbezeichnung „4a.“ durch die Ziffernbezeichnung „5.“ und das Wort „Wege“ durch das Wort „Weg“ ersetzt.**

**7. Z 24 lautet:**

„24. In § 17a Z 5 (Z 6 neu) wird nach dem Wort „Gebühr“ der Klammerausdruck „(Z 4 und 5)“ eingefügt.““

**8. In Z 25 wird der Ausdruck „Z 5“ durch den Ausdruck „Z 6“ ersetzt.**

**9. In Z 26 werden in der Novellierungsanordnung nach dem Ausdruck „Z 6“ der Klammerausdruck „(Z 7 neu)“ eingefügt und in § 17a Z 6 die Ziffernbezeichnung „6.“ durch die Ziffernbezeichnung „7.“ ersetzt.**

**10. Z 65 erhält die Ziffernbezeichnung „68.“; nach Z 64 werden folgende Z 65 bis 67 eingefügt:**

„65. Die Überschrift zu Abschnitt I des 2. Hauptstückes lautet:

**„I. Bei Anfechtungen von Wahlen, bei Anträgen auf Mandatsverlust, bei Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Europäischen Bürgerinitiativen, bei der Aufnahme von Personen in Wähleredenzen und der Streichung von Personen aus Wähleredenzen und bei der Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in allen diesen Fällen (Art. 141 B-VG)“**

66. § 67 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde (im Folgenden Gemeindevorstand genannt) und die Ergebnisse von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Europäischen Bürgerinitiativen können wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Verfahrens (im Folgenden Wahlverfahren genannt) angefochten werden. Eine solche Anfechtung (im Folgenden Wahlanfechtung genannt) hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten.“

67. § 67 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Anfechtung der Wahl in die Landesregierung bedarf eines Antrages eines Zehntels der Mitglieder des Landtages, mindestens aber von zwei Mitgliedern, die Anfechtung der Wahl in den Gemeindevorstand des Antrages eines Zehntels der Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber von zwei Mitgliedern.““

**11. Z 66 erhält die Ziffernbezeichnung „72.“; nach Z 65 (Z 68 neu) werden folgende Z 69 bis 71 eingefügt:**

„69. § 67 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf das Verfahren über die Aufnahme von Personen in Wähleredenzen und die Streichung von Personen aus Wähleredenzen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes über Wahlanfechtungen, die auf die Rechtswidrigkeit eines Bescheides gegründet werden, sinngemäß anzuwenden.“

70. § 68 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit das in Betracht kommende Gesetz (im Folgenden Wahlordnung genannt) nicht anderes bestimmt, ist die Wahlanfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens oder, wenn sie auf die Rechtswidrigkeit eines Bescheides gegründet wird, binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann die Wahlanfechtung erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges eingebracht werden. Wird in der Wahlanfechtung zum Zweck der Beweisführung auf Urkunden Bezug genommen, so sind ihr Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien dieser Urkunden anzuschließen.“

71. In § 71 Abs. 1 wird das Wort „Gemeindevertretungen“ durch das Wort „Gemeinderäte“ ersetzt.““

**12. Die Z 67 bis 82 erhalten die Ziffernbezeichnungen „74.“ bis „89.“; nach Z 66 (Z 72 neu) wird folgende Z 73 eingefügt:**

„73. § 71a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anfechtung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde, mit dem der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, der Funktion in einem Gemeindevorstand oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wird, ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.““

**13. In Z 81 (Z 88 neu) wird das Zitat „Z 82“ durch das Zitat „Z 89“ ersetzt.**

**14. In Z 82 (Z 89 neu) werden in § 94 Abs. 26 Z 1 der Ausdruck „Z 5“ durch den Ausdruck „Z 6“ ersetzt und nach dem Ausdruck „§ 65a,“ der Ausdruck „die Überschrift zu Abschnitt I des 2. Hauptstückes, § 67, § 68 Abs. 1, § 71 Abs. 1, § 71a Abs. 1,“ eingefügt.**

**e) Art. 16 (Änderung des Bundesgesetzblattgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**Die Z 1 und 2 werden durch folgende Z 1 bis 3 ersetzt:**

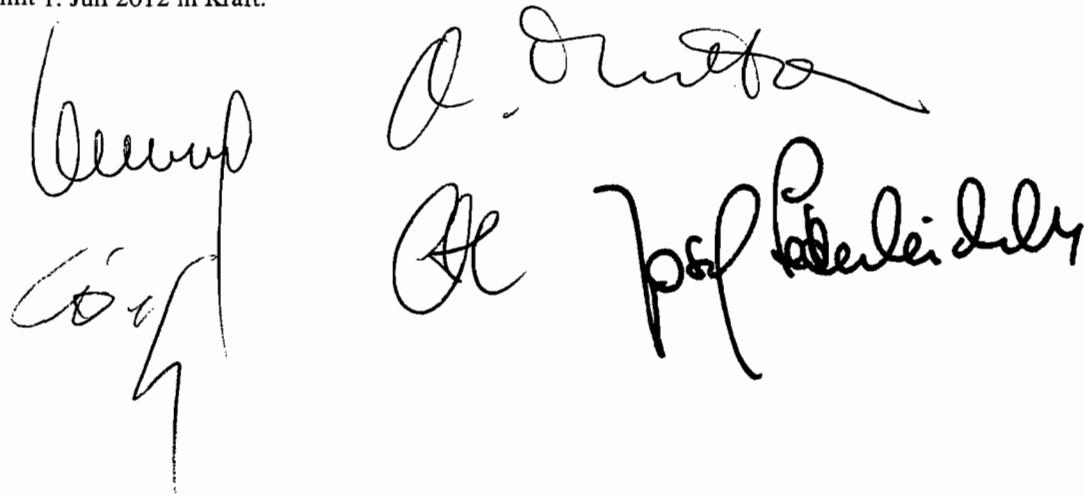
„1. § 4 Abs. 1 Z 6a lautet:

„6a. der Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948, BGBI. Nr. 45/1948 (§ 9 Abs. 9 F-VG 1948);““

2. In § 5 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „authentischen“ durch das Wort „authentische“ ersetzt.

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 1 Z 6a und § 5 Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2013 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.““





## Begründung

**Zu lit. a betreffend Artikel 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz), lit. b betreffend Artikel 2 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), lit. c betreffend Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985), lit. d betreffend Artikel 4 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953) und lit. e betreffend Artikel 16 (Änderung des Bundesgesetzbuches):**

**Zu lit. a Z 1 (§ 7 Abs. 4 erster Satz) und lit. b Z 3 (§ 3 Abs. 1 und 5) und Z 4 (§ 3 Abs. 2 erster Satz):**

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG soll vier Wochen betragen. Dies soll auch in den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes berücksichtigt werden.

**Zu lit. a Z 2 (§ 15 Abs. 2):**

Gemäß den vorgeschlagenen §§ 13 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 41 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG kann die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht „aberkennen“, sondern die aufschiebende Wirkung der Beschwerde „ausschließen“. Auch § 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991, spricht von einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Die Terminologie soll vereinheitlicht werden.

**Zu lit. a Z 3 (§ 22 Abs. 3) und lit. c Z 6 (§ 30 Abs. 3):**

Sprachliche Anpassung. Das Verwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof soll auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen – ohne an eine frühere Entscheidung der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichtes gebunden zu sein – über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bzw. über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entscheiden können.

**Zu lit. a Z 4 (§ 36 Abs. 2):**

Sprachliche Anpassung.

**Zu lit. a Z 5 (Entfall des § 54 Abs. 5):**

Die Erhebung einer Vorstellung gegen das Erkenntnis oder den Beschluss des Rechtpflegers soll nicht zur Folge haben, dass das Erkenntnis bzw. der Beschluss ex lege außer Kraft tritt. Die Erhebung einer Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, wenn auch die Beschwerde beim Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung hatte.

Ob die Vorstellung aufschiebende Wirkung hat, braucht nicht eigens geregelt zu werden: Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben Beschwerden beim Verwaltungsgericht in der Regel aufschiebende Wirkung. Schließt die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aus (oder hat die Beschwerde bereits ex lege keine aufschiebende Wirkung), so ändert die Erhebung einer Vorstellung daran nichts.

Gemäß § 28 Abs. 2 bis 4 und § 50 ist das Verwaltungsgericht zur Entscheidung in der Sache verpflichtet. Grundlage für die Entscheidung des zuständigen Mitglieds beim Verwaltungsgericht kann nach der vorgeschlagenen Änderung nicht nur das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Behörde, sondern auch des Ermittlungsverfahrens, das vom Rechtpfleger geführt wurde, sein.

**Zu lit. b Z 1 (Überschrift zu § 2) und Z 2 (§ 2 Abs. 2):**

Ist eine Verwaltungsbehörde mit Ende des 31. Dezember 2013 zur Erlassung eines Bescheides zuständig, mit 1. Jänner 2014 jedoch nicht mehr zuständig – dies gilt vor allem für Berufungsbehörden mit Ausnahme von Berufungsbehörden, die in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde zuständig sind – und hat diese Verwaltungsbehörde die Zustellung eines Bescheides veranlasst,

so würde jeder Bescheid, der ab 1. Jänner 2014 zugestellt wird, ein Bescheid einer unzuständigen Verwaltungsbehörde sein. Es soll daher auch in diesen Fällen die für die unabhängigen Verwaltungsbehörden, sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden und Vorstellungsbehörden vorgesehene Zustellfiktion gelten.

**Zu lit. b Z 5 (Entfall des § 3 Abs. 5 und 6) und Z 8 (§ 4 Abs. 1 und 3 und § 6 Abs. 1):**

In jenen Fällen, in denen die Frist zur Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw. beim Verfassungsgerichtshof mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, soll weiterhin eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des Verfassungsgerichtshofes gegeben sein.

**Zu lit. b Z 7 (§ 3 Abs. 8):**

Es soll eine dem § 3 Abs. 9 (Abs. 7 neu) entsprechende Regelung betreffend die Mitglieder des Asylgerichtshofes getroffen werden.

**Zu lit. b Z 9 (§ 4 Abs. 5):**

Im Interesse des Rechtsschutzes soll die Ermächtigung zur Zurückweisung der Revision auf Bescheide der in § 33a VwGG genannten Verwaltungsbehörden beschränkt werden.

**Zu lit. b Z 10 (§ 6 Abs. 4):**

Inhaltliche Klarstellung.

**Zu lit. c Z 1 (§ 24 Abs. 4), Z 2 (§ 24a Z 3), Z 3 (§ 24a Z 5), Z 4 (§ 24a Z 6), Z 5 (§ 24a Z 7) und Z 9 (4. Unterabschnitt des II. Abschnittes):**

Einführung eines elektronischen Rechtsverkehrs beim Verwaltungsgerichtshof.

**Zu lit. c Z 7 (§ 61 Abs. 3 letzter Satz):**

Durch die Einfügung der vorgeschlagenen Wortfolge sollen Anträge nur so weit „kurz“ zu begründen sein, als dies dem Antragsteller zumutbar ist. Eine ausführliche Begründung ist jedoch zulässig.

**Zu lit. d Z 1 (§ 14a Abs. 1 Z 1 und Abs. 3), Z 2 (§ 14a Abs. 2), Z 3 (§ 14a Abs. 3 zweiter Satz), Z 4 (§ 14a Abs. 3 letzter Satz), Z 6 (§ 17a Z 5) und Z 7 (§ 17a Z 6):**

Bestimmungen betreffend den elektronischen Rechtsverkehr und sprachliche Anpassungen.

**Zu lit. d Z 10 (Überschrift zu Abschnitt I des 2. Hauptstückes, § 67 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz), Z 11 (§ 67 Abs. 4, § 68 Abs. 1 und § 71 Abs. 1) und Z 12 (§ 71a Abs. 1):**

Ausführungsbestimmungen zu Art. 141 B-VG und sprachliche und legistische Anpassungen.

**Zu lit. e:**

Sprachliche Anpassungen.